

Informations- und Servicecenter auf der
 World Smart Energy Week Tokio 2021

Wie, Wann, Wo

Messenname	FC Expo Tokio 2021 17th Int'l Hydrogen & Fuel Cell Expo
Homepage der Messe	http://www.fcexpo.jp/en
Veranstaltungsort	Tokyo Big Sight
Veranstaltungsdatum	03.03. – 05.03.2021
Anmeldeschluss	18.12.2020
Eckdaten 2020	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anzahl Aussteller: 1.058 ■ Fläche in m²: rd. 75.000



Branchen/Schwerpunkte

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Devices & Material ■ Evaluation, Testing and Analysis ■ Manufacturing Technologies ■ Suppling Technologies | <ul style="list-style-type: none"> ■ Hydrogen Production ■ Hydrogen Storage/ Supply ■ Related Equipment ■ Fuel Cell Systems/Products Pavilion |
|---|---|

Beteiligungsmöglichkeiten

- | | |
|--|---|
| ■ Standpaket (4 m ²): 3.350,00 € | ■ Standeinheit (2 m ²) 1.820,00 €/Standeinheit |
|--|---|



Ansprechpartner

Bayern International
Bayerische Gesellschaft für Internationale
Wirtschaftsbeziehungen mbH

Sieglinde Sautter
 T +49 89 660566-300
ssautter@bayern-international.de
www.bayern-international.de

IHK Nürnberg für Mittelfranken

Dr. Manuel Hertel
 T +49 911 1335 1424
manuel.hertel@nuernberg.ihk.de
www.ihk-nuernberg.de

NürnbergMesse GmbH

Gerhard Hübner
 T +49 911 8606 8696
gerhard.huebner@nuernbergmesse.de
www.nuernbergmesse.de



Branchen- und Länderinformationen

Marktentwicklung / -bedarf:

Die Messe FC EXPO bietet exzellente Kontaktmöglichkeiten für Unternehmen der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie. Zudem ist Tokio der ideale Messeplatz für ein internationales Branchentreffen, denn Japan gilt international als eines der führenden Länder im Bereich Wasserstofftechnologie. Dies ist das Ergebnis kontinuierlicher staatlicher Aktivitäten, um eine Innovations- und Wachstumsdynamik in Gang zu setzen, die Japans Wettbewerbsfähigkeit unterstützt. In diesem Sinne wurden bereits seit 1991 Forschung und Entwicklung im Bereich Brennstoffzellen und Wasserstoffproduktion durchgeführt.

Der japanische Aktionsplan von Industrie, Hochschulen und Regierung zur Verwirklichung einer "Wasserstoffgesellschaft" setzt einen starken Fokus auf Verkehr-, Transport- und den Logistiksektor. Bis 2030 sollen circa 800.000 Brennstoffzellenfahrzeuge auf Japans Straßen unterwegs sein. Auch wasserstoffbetriebene Busse, Lkw, Züge und Schiffe sollen vermehrt zum Einsatz kommen. Abgesehen von Verkaufsprämien, um den Absatz der Fahrzeuge zu erhöhen, wird daher auch das Tankstellennetz weiter ausgebaut. Bis zum Jahr 2030 ist vorgesehen, die Anzahl der stationären und mobilen Wasserstofftankstellen auf 900 Stück zu erweitern.

Strom und Wärme bilden einen zweiten wichtigen Sektor für die Wasserstoffstrategie Japans. Dabei ist der Einsatz von stationären Brennstoffzellen als einer vielseitigen Form der Energienutzung und -speicherung für den dezentralen Einsatz schon weit fortgeschritten. Brennstoffzelleneinheiten, die Gebäude mit Strom und Wärme versorgen können, waren bis Ende 2018 bereits circa 260.000 im Einsatz. Bis 2030 sollen es 5,3 Millionen Einheiten werden.

Beim Sektor Industrie ist das langfristige Ziel der Einsatz von CO2-freiem Wasserstoff. Japan wird dabei das erste Land sein, das mit neu entwickelten Technologien (z.B. Wasserstoffträgerschiff) große Mengen Wasserstoff per Schiff importiert. Bis 2030 soll dieser Wasserstoff jedoch hauptsächlich auf fossiler Basis hergestellt und nach 2030 grünem Wasserstoff weichen. (Quelle: gtai)

Links zu interessanten Webseiten

<p>GTAI <i>Wasserstoff – ein globaler Überblick</i> https://bit.ly/2Klll1h</p>	<p>AHK Japan <i>Deutsch-Japanische Energiepartnerschaft</i> https://bit.ly/2UAjo9H</p>	<p>DENA <i>Grüner Wasserstoff Internationale</i> <i>Kooperationspotenziale für Deutschland</i> https://bit.ly/2UFqn0Q</p>
<p>Bayerische Repräsentanz in Japan https://www.bavariaworldwide.de/japan/home/</p>		



FC EXPO 2021
03.03. – 05.03.2021
Tokyo, Japan

Bitte einsenden an:

NürnbergMesse GmbH
 Bereich International – International Pavilions
 Messezentrum
 90471 Nürnberg

Fax: +49(0)911.86 06-86 94

Veranstalter des bayerischen Informations- und Servicecenter:

NürnbergMesse GmbH

Bereich International

Messezentrum, 90471 Nürnberg

Kontakt: Herr Gerhard Hübner

Tel: +49(0)911.86 06-86 96

Fax: - 86 94

gerhard.huebner@nuernbergmesse.de

www.nuernbergmesse.de

Geschäftsführer: Dr. Roland Fleck, Peter Ottmann

Registergericht Nürnberg HRB 761

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Albert Füracker, MdL

Bayerischer Staatsminister der Finanzen und für Heimat

in Zusammenarbeit mit



ANMELDUNG

Hiermit melden wir uns als Aussteller zur vorbenannten Firmengemeinschaftsausstellung an.

Anmeldeschluss:
18.12.2020

Die Zulassungen werden bis 4 Wochen nach Anmeldeschluss versandt.

Aussteller:

Telefon:

USt.-Id.Nr.:

Telefon Durchwahl:

Straße:

Telefax:

PLZ, Ort:

E-Mail:

Ansprechpartner:

Internet:

Beteiligungsmöglichkeiten:

Paket A:

Wir bestellen verbindlich:
Informationsstand 4 m²-Paket
(bitte ggf. ankreuzen)

Der Beitragsbeitrag für **Paket A (4 m²-Paket)**

Beträgt: **3.350,- EURO**

Zzgl. Gebühren für Registrierung/Katalogeintrag des
Veranstalters: 0,- EURO

Paket B:

Wir bestellen verbindlich:
Informationsstand 2 m²-Paket
(bitte ggf. ankreuzen)

Der Beitragsbeitrag **pro Paket B (2 m²-Paket)**

beträgt **1.820,- EURO**

Zzgl. Gebühren für Registrierung/Katalogeintrag des
Veranstalters: 0,- EURO

Falls abweichend:

Rechnungsadresse/Empfangsbevollmächtigte/er
 (siehe Punkt 4 der BTB):

ggf. Empfangsbevollmächtigter:

Straße:

PLZ, Ort:

Alle genannten Preise (wenn nicht anders gekennzeichnet) zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, sofern die Leistung in Deutschland steuerbar ist

Ausstellungsstücke:

- Bild- und Postermaterial
- Kleinexponate und Muster

Vertretung im Veranstaltungsland:

Teilnahmebedingungen

Wir haben die Allgemeinen Teilnahmebedingungen (ATB) und Besonderen Teilnahmebedingungen (BTB) erhalten, gelesen und erkennen diese hiermit an. Die BTB gelten vorrangig gegenüber den ATB.

Datenschutzhinweis

Personenbezogene Daten (Kontaktdaten wie Firma, Ansprechpartner, Anschrift, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adresse sowie Bestelldaten) werden von der NürnbergMesse GmbH, dem Veranstalter, ggf. den im Anmeldeformular angegebenen weiteren Unternehmen/Organisationen, mit denen der Veranstalter zusammenarbeitet und ggf. von ServicePartnern unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften zur Vertragsdurchführung verarbeitet.

Gemäß des Grundsatzes der Datensparsamkeit und Datenvermeidung werden nur solche Daten verarbeitet, die zwingend zu den genannten Zwecken benötigt werden. Personenbezogene Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen bestmöglich geschützt. Es haben nur befugte Personen Zugriff auf Ihre Daten, die jeweils mit der technischen, kaufmännischen und kundenverwaltenden Betreuung befasst sind. Soweit gesetzlich erforderlich, wurden selbstverständlich die entsprechenden Auftragsverarbeitungsverträge abgeschlossen.

Personenbezogene Daten werden so lange aufbewahrt, bis das Vertragsverhältnis mit dem Veranstalter beendet ist und die Daten auch aus anderen rechtlichen Gründen (z.B. wegen gesetzlicher Aufbewahrungsfristen) nicht mehr benötigt werden.

Jeder Aussteller hat das Recht zur Beschwerde über diese Datenverarbeitung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für Datenschutz und kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen Auskunft, Berichtigung, Löschung oder die eingeschränkte Verarbeitung verlangen, der Verarbeitung widersprechen oder sein Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen. Für Fragen steht die NürnbergMesse GmbH (Messezentrum, 90471 Nürnberg / gerhard.huebner@nuernbergmesse.de) gerne zur Verfügung

Anmeldungsgebühr

Mit dieser Anmeldung ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Beteiligungsbeitrages fällig. Der Anzahlungsbetrag wird mit Zugang zu dem auf der Anzahlungsrechnung genannten Termin fällig .

Die Anzahlung erfolgte bereits vorab am auf:

- NürnbergMesse GmbH, **SWIFT DEUTDEMM760 IBAN 7607 0012 0377 0500 00**, Deutsche Bank Nürnberg unter Angabe des Messtitels **FC EXPO Tokyo 2021**
- Scheck liegt bei

Ort, Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Besondere Teilnahmebedingungen (BTB) der NürnbergMesse GmbH

als Ergänzung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen der NürnbergMesse GmbH (im Weiteren: NM) für Gemeinschaftsbeteiligungen an Messen und Ausstellungen im In- und Ausland (im Weiteren: ATB)

für die Gemeinschaftsbeteiligung des bayerischen Informations- und Servicecenter des Freistaates Bayern bei der

FC EXPO 2021

03.03. – 05.03.2021

Tokyo, Japan

Veranstalter

NürnbergMesse GmbH

Bereich International

Messezentrum, 90471 Nürnberg

Kontakt: Herr Gerhard Hübner

Tel: +49 (0)911.86 06 – 86 96

Fax: - 86 94

gerhard.huebner@nuernbergmesse.de www.nuernbergmesse.de

Geschäftsführer: Dr. Roland Fleck, Peter Ottmann

Registergericht Nürnberg HRB 761

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Albert Füracker, MdL

Bayerischer Staatsminister der Finanzen und für Heimat

in Zusammenarbeit mit**1. ANMELDESCHLUSS: 18.12.2020**

Es wird darauf hingewiesen, dass Anmeldungen nach dem Anmeldeschluss nicht mehr berücksichtigt werden können.

2. BETEILIGUNGSFORMEN:

Folgende Beteiligungsformen stehen zur Verfügung:

- Informationsstand 4 m²-Paket
- Informationsstand 2 m²-Paket

2.1 ALLGEMEINE LEISTUNGEN:

Planung, Organisation und Durchführung der Messebeteiligung sowie Betreuung der beteiligten Unternehmen vor und während der Messe

2.2 AUSSTELLERSPEZIFISCHE LEISTUNGEN:

Mit dem Beteiligungspreis sind die folgenden Leistungen abgegolten:

- **Informationsstand (4 m²-Paket)**

Bei dieser Beteiligungsform sind Kleinexponate sowie max. 20 kg Prospektmaterial möglich.

- Standfläche (ca. 4 m²) mit Teppichboden in der Halle
- Rück- oder Seitwand (System) mit Firmenlogo oder –name und Standnummer sowie Fläche für:
 - 1 Poster (Format ca. DIN A0; Druck und Anbringung der Grafik ohne Erstellung der reprofähigen Druckvorlage) sowie 1 Firmenlogo oder Firmenname (Druck und Anbringung)
 - 1 Ablageboard (ca. B = 80cm, T = 25cm) [alternativ Druck und Anbringung eines zweiten Posters (wie oben) **gegen Aufpreis!** (Preis auf Anfrage)]
- 1 Infocounter, abschließbar
- 1 Stehtisch
- 2 Barhocker
- Grundbeleuchtung
- 1 Steckdose - max. mit 2 KW belastbar, inkl. Stromverbrauch
- Reinigung des Teppichbodens (keine Reinigung der Exponate)

- **Informationsstand (2 m²-Paket)**

Bei dieser Beteiligungsform sind Kleinexponate sowie max. 20 kg Prospektmaterial möglich.

- Standfläche (ca. 2 m²) mit Teppichboden in der Halle
- Rückwand (System) mit Firmenlogo oder –name und Standnummer sowie Fläche für:
 - 1 Poster (Format ca. DIN A0; Druck und Anbringung der Grafik ohne Erstellung der reprofähigen Druckvorlage) sowie 1 Firmenlogo oder Firmenname (Druck und Anbringung)
 - 1 Ablageboard (ca. B = 80cm, T = 25cm) [alternativ Druck und Anbringung eines zweiten Posters (wie oben) **gegen Aufpreis!** (Preis auf Anfrage)]
- 1 Unterschrank, ca. 60 x 50 x 110 cm, abschließbar
- 2 Barhocker
- Grundbeleuchtung
- 1 Steckdose - max. mit 2 KW belastbar, inkl. Stromverbrauch
- Reinigung des Teppichbodens (keine Reinigung der Exponate)

Der Veranstalter stellt dem Teilnehmer die zur Standausstattung gehörenden Bauteile / Gegenstände für die Dauer der Veranstaltung mietweise zur Verfügung. Diese dürfen nicht beschädigt werden. Beschädigte Bauteile / Gegenstände werden zu Lasten des Ausstellers repariert oder neu beschafft.

Ein Verzicht auf einzelne Leistungen begründet keinen Anspruch auf Herabsetzung des Beteiligungsbeitrages.

Die Mietfläche (Ausstellungsfläche) wird dem Aussteller übergeben wie gesehen. Der Veranstalter ist für den baulichen Zustand der angemieteten Hallenflächen und des Standbaumaterials nicht verantwortlich.

3. BETEILIGUNGSBEITRAG

Es gelten die auf den Anmeldeformularen genannten Preise. **Der Beteiligungsbeitrag wird bei Verzicht auf einzelne Leistungen nicht reduziert.**

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Mit der Anmeldung wird dem Aussteller eine Anzahlung in Höhe von 20 % des voraussichtlichen Beteiligungsbeitrages zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer („Anzahlungsbetrag“) entsprechend der gewünschten Fläche berechnet. Der Anzahlungsbetrag wird zu dem auf der Anzahlungsrechnung angegebenen Termin fällig.

Der Vertrag zwischen Veranstalter und Aussteller kommt erst mit Zulassung zu Stande. Mit der Zulassung wird der gesamte Beteiligungspreis zuzüglich etwaiger Gebühren und jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer fällig und dem Aussteller unter Anrechnung des Anzahlungsbetrags berechnet. Mit Zugang der Endrechnung wird der Differenzbetrag zur Zahlung fällig.

Rechnungsbeträge sind innerhalb der angegebenen Frist ohne Abzug spesenfrei und in Euro auf das Konto der **NürnbergMesse GmbH, SWIFT DEUTDEMM760 IBAN 7607 0012 0377 0500 00**, Deutsche Bank Nürnberg unter Angabe des Messtitels **FC EXPO 2021** zu überweisen. Sofern der Aussteller im Anmeldeformular eine abweichende Rechnungsadresse angibt, bevollmächtigt er die angegebene Person/Firma zum Empfang der Rechnung und der sonstigen Zahlungsaufforderungen. Hierdurch wird der Aussteller von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit.

Ein Anspruch auf Teilnahme und die zugeteilte Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu erbringen.

5. HINWEISE

Anmeldungen werden nach dem Datum des Eingangs der Anmeldung bearbeitet.

Bitte beachten Sie auch die "Allgemeinen Teilnahmebedingungen" (ATB), die durch diese „Besonderen Teilnahmebedingungen“ (BTB) ergänzt werden. Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die BTB vor den ATB.

Nürnberg, 11.11.2020

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Gemeinschaftsbeteiligungen an Messen und Ausstellungen im In- und Ausland (im Weiteren: ATB) der NürnbergMesse GmbH (im Weiteren: NM)

1. Veranstaltungsform

Gemeinschaftsbeteiligungen, die NM organisiert, finden statt als Gruppenbeteiligungen an internationalen oder nationalen Messen oder Ausstellungen oder als Sonderveranstaltungen, die unabhängig von solchen veranstaltet werden.

2. Anmeldeberechtigung

Anmeldeberechtigt zur Teilnahme an der Gemeinschaftsbeteiligung sind Firmen, Verbände, Vereine und Organisationen (im Weiteren: Aussteller) deren Produkte und Dienstleistungen in das Konzept der (Messe-) Veranstaltung passen und im Einklang mit Ziffer 7 und 8 dieser ATB stehen. Die Prüfung der diesbezüglichen Voraussetzungen obliegt allein der NM.

3. Anmeldung und Zulassung

3.01 Die Anmeldung zur verbindlichen Teilnahme erfolgt ausschließlich durch termingerechten Eingang des von NM zur Verfügung gestellten, vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars bei NM unter Anerkennung dieser ATB und der beigefügten „Besonderen Teilnahmebedingungen“ (im Weiteren: BTB), sowie der Anzahlung gemäß Ziffer 4 der BTB. Etwaige Bedingungen und/oder Vorbehalte bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt.

3.02 Der Anmeldeschluss für die Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung ergibt sich aus den beigefügten BTB.

3.03 Der Eingang der Anmeldung wird von NM schriftlich bestätigt. Diese ist maschinell erstellt und ohne handschriftliche Unterschrift gültig. Die Anmeldung selbst oder die Bestätigung ihres Eingangs begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und/oder Lage des Standes. Insbesondere ist NM berechtigt, angemeldete Standflächen nach eigenem Ermessen zu reduzieren, wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche überzeichnet wird und ebenso eine Zuteilung von Mehrflächen vorzunehmen, soweit dies für die Organisation und Planung der Firmengemeinschaftsausstellung erforderlich erscheint und dem Aussteller zumutbar ist.

3.04 Die Prüfung der Anmeldung und die Zulassung des Ausstellers erfolgt durch NM nach Maßgabe der vorhandenen Ausstellungsfläche, der Erfüllung der Voraussetzungen der ATB und BTB durch den Aussteller, unter Beachtung der Angaben im Anmeldeformular und im Hinblick auf den Gesamtrahmen und die Konzeption der Firmengemeinschaftsausstellung.

3.05 Aussteller, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren Veranstaltungen gegenüber NM nicht erfüllt haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.

3.06 Mit der Übersendung der Zulassung an den Aussteller ist der Vertrag zwischen NM und dem Aussteller rechtswirksam geschlossen. Weicht der Inhalt der Zulassung wesentlich vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn der Aussteller nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht. Der Zulassung wird ein Plan beigefügt, aus dem Lage und Maße des Standes ersichtlich sind. Für etwaige Maßdifferenzen und sich daraus ergebende geringfügige Unterschiede zwischen Plan- und Ist-Größe des Standes ist NM nicht haftbar. Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Dritte sind ohne Zustimmung der NM nicht gestattet.

3.07 NM kann nach Zulassung des Ausstellers diesem eine andere als die in der Zulassung vorgesehene Ausstellungsfläche zuweisen, wenn

- dies bei nicht vollständiger Vermietung der angebotenen Ausstellungsfläche zur Wahrung des Gesamtbildes notwendig ist und
- dem Aussteller eine nach Größe und Dimensionierung im Wesentlichen gleichwertige Fläche zur Verfügung gestellt wird.

Sollte NM durch von ihr nicht zu vertretende Umstände, wie behördliche Anordnung oder Anweisung der Messe- und Ausstellungsleitung, gezwungen sein, nach Zulassung einzelne Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge verlegen oder verändern zu müssen, so können daraus keine Ansprüche geltend gemacht werden. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht die NM dem Aussteller unverzüglich Mitteilung.

3.08 Nach der Zulassung bleiben die Anmeldung und die Verpflichtung zur Zahlung des Beteiligungsbeitrages rechtsverbindlich, auch wenn z.B. Einfuhrwünschen des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprochen wird, das Ausstellungsstück nicht rechtzeitig (z.B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung) oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa für den Aussteller oder seine Beauftragten nicht rechtzeitig vorliegen.

4. Unteraussteller

4.01 Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Dieser ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch NM berechtigt, die von ihm vorher zu benennenden Unterausstellerfirmen in seinen Stand aufzunehmen. Soweit NM zustimmt, hat der Aussteller dafür Sorge zu tragen, dass der Unteraussteller die ATB und BTB schriftlich akzeptiert und einhält.

4.02 Der Aussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller und deren Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden. Gleiches gilt für Verrichtungsgehilfen.

5. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Abtretung von Forderungen des Ausstellers gegen NM ist ausgeschlossen. Zudem ist die Aufrechnung durch den Aussteller ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine unbestrittene, rechtskräftig festgestellte oder entscheidungsreife Forderung gegenüber NM vor.

6. Rücktritt

6.01 NM ist in folgenden Fällen berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, bzw. vom Vertrag zurückzutreten:

- Über das Vermögen des Ausstellers wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, mangels Masse abgewiesen oder ein Insolvenzverfahren wurde bereits eröffnet. Der Aussteller ist verpflichtet, die NM unverzüglich über das Vorliegen solcher Umstände zu informieren.
- Die Voraussetzungen für die Standflächenbestätigung seitens des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder dem Veranstalter werden nachträglich Gründe bekannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte.
- Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung des Beteiligungsbeitrages oder Teile davon zu den festgesetzten Terminen eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen.

Auch in diesen Fällen behält sich der Veranstalter die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor. Der Aussteller hat seinerseits keine Ansprüche auf Schadenersatz.

6.02 Bis zum Anmeldeschlusstermin - der sich aus den BTB ergibt - kann der Aussteller zurücktreten.

6.03 Tritt ein Aussteller nach dem Anmeldeschlusstermin, jedoch vor der Zulassung zurück, dann verfällt die nach Ziffer 4 der BTB geleistete Anzahlung.

6.04 Nach der Zulassung ist ein Rücktritt durch den Aussteller nicht mehr möglich. Verzichtet der Aussteller gleichwohl darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, so hat er

- den gesamten Beteiligungsbeitrag zu zahlen, sofern die Fläche von NürnbergMesse nicht anderweitig vermietet werden kann oder
- 40% des Beteiligungsbeitrages als Aufwandsentschädigung zu zahlen, sofern die Fläche von NM anderweitig vermietet wird, höchstens indes EUR 500,00. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

6.05 Der Rücktritt des Ausstellers (Ziffer 6.02 bis 6.03) bzw. der Verzicht auf die zugeteilte Standfläche (Ziffer 6.04) wird erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung bei NM wirksam.

7. Standausrüstung, Gestaltung und Beschriftung

Ausstattung und Einzelgestaltung der Stände, soweit sie die in den BTB genannten Leistungen der Veranstalter der Beteiligung überschreiten, sind Angelegenheit eines jeden Ausstellers zu dessen Lasten. Für die Art der Gestaltung sind jedoch die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und die Baurichtlinien von NM maßgebend.

Die Bauhöhe beträgt 2,50m. Exponate können im Einzelfall darüber hinaus gebaut werden. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung von NürnbergMesse. Der Aussteller ist verpflichtet, seine individuellen Gestaltungsmaßnahmen vorher mit NM abzustimmen. Soweit eine Standgestaltung den Voraussetzungen der Ziffer 7. widerspricht, ist NM berechtigt, auf Kosten des Ausstellers diese zu entfernen, bzw. entfernen zu lassen oder zu ändern, bzw. ändern zu lassen.

8. Ausstellungsgüter, Direktverkauf und Standpersonal

8.01 Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung nach Ziffer 3.01 einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Feuergefährliche, stark riechende oder Ausstellungsgüter, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der NM ausgestellt werden. Ausstellungsstücke dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht entfernt werden. Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers. Güter die dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) unterliegen, sowie deren Modelle oder sonstige Darstellungen dürfen nicht ausgestellt werden. Bei der Ausstellung der Zivilversion von Gütern, die nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder der Außenwirtschaftsverordnung ausfuhrgenehmigungspflichtig sind, sowie deren Modelle oder sonstigen Darstellungen dürfen keinerlei Hinweise auf eine militärische Verwendbarkeit erfolgen.

Ein Direktverkauf (Einzelverkauf an Besucher) ist nur nach vorheriger Zustimmung durch NM möglich. Vorschriften des Messeveranstalters diesbezüglich müssen eingehalten werden.

Der Aussteller ist verpflichtet, für eine fach- und sprachkundige Standbetreuung während der gesamten Veranstaltungsdauer zu sorgen.

8.02 Entspricht eine ausgestellte Ware nicht den Voraussetzungen der Ziffer 8.01, ist NM berechtigt, die Entfernung dieser Waren auf Kosten des Ausstellers einzufordern. Soweit der Aussteller nach einer schriftlichen Aufforderung der Entfernung der Waren in angemessener Frist nicht nachkommt, kann NM eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,00 verlangen.

9. Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Irgendeine Haftung von NM hierfür ist ausgeschlossen.

10. Versicherung, Haftung und Unfallschutz

10.01 Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers. Der Abschluss einer entsprechenden Ausstellerversicherung wird dringend empfohlen.

10.02 Die NM haftet unbeschränkt nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

In allen anderen Fällen haftet die NM nur

- bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf.
- soweit die NM gesetzlich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet oder dies üblich ist.
- soweit die NM in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch genommen hat bzw. soweit die NM eine qualifizierte Vertrauensstellung innehat.

In diesen Fällen haftet die NM jedoch nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden (damit in der Regel nicht für Folgeschäden) und auch dann nur höchstens bis EUR 100.000,00 je Schadensfall. Die Haftungsbegrenzung gilt gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Im Übrigen ist die Haftung wegen einfacher oder mittlerer Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für das Verhalten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der NM.

10.03 Der Aussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände oder –einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden.

10.04 Der Aussteller ist verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen oder Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Die NM ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen oder Geräten im Hinblick auf den Unfallschutz nach ihrem Ermessen zu untersagen.

11. Rundschreiben

Die Aussteller werden nach Zuteilung der Standflächen durch Rundschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Gemeinschaftsausstellung unterrichtet. Folgen, die durch die Nichtbeachtung dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschließlich der Aussteller zu vertreten.

12. Vorbehalt

12.01 Gesetze, Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland und des jeweiligen Gastgeberlandes, die von diesen ATB und BTB abweichen oder zusätzlich Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. NM haftet nicht für Schäden und sonstige Nachteile die sich für den Aussteller daraus ergeben.

12.02 NM ist berechtigt die Gemeinschaftsausstellung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen, sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse wie Höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Streiks, Ausfall oder Behinderung von Verkehrs- und/oder Nachrichtenverbindungen eine solche Maßnahme erfordern. Der Aussteller hat im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung oder Schließung der Veranstaltung keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hieraus entstandenen oder entstehenden Schäden. Hat die Teilnahme an der Veranstaltung infolge einer solchen Maßnahme für den Aussteller kein Interesse mehr und verzichtet er deswegen auf die Belegung der ihm zugeteilten Fläche, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist in angemessener Frist nach Kenntnis der Änderung schriftlich zu erklären. Für die Verpflichtungen des Ausstellers gilt in diesem Falle Ziffer 6.03. Im Falle der Absage der Veranstaltung haftet NM nicht für Schäden oder sonstige Nachteile die sich für den Aussteller daraus ergeben.

13. Verjährung

Mit Ausnahme des § 548 BGB verjähren Ansprüche des Ausstellers gegen NM innerhalb von 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Veranstaltung fällt. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch die NM. Insoweit gelten die gesetzlichen Vorschriften.

14. Datennutzung zu werblichen Zwecken

Die NM ist daran interessiert, die Kundenbeziehung mit ihren Ausstellern zu pflegen und ihnen Informationen und Angebote über eigene ähnliche Veranstaltungen und Dienstleistungen zukommen zu lassen. Daher werden die mit Einreichung der Anmeldung übermittelten Daten (Firmenname, Anschrift, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adresse) von der NM und gegebenenfalls von ihren ServicePartnern verarbeitet, um entsprechende veranstaltungsbezogene Informationen und Angebote gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f EU-DS-GVO per E-Mail zu versenden.

Der Verwendung der Daten zum Zwecke der Direktwerbung kann jederzeit gegenüber der NürnbergMesse GmbH widersprochen werden; dies gilt auch für ein Profiling, soweit es mit der Direktwerbung in Verbindung steht.

Bei erfolgtem Widerspruch werden die Daten nicht mehr für diesen Zweck verarbeitet. Der Widerspruch kann ohne Angabe von Gründen formfrei erfolgen, ohne dass hierfür gesonderte Kosten neben den üblichen Übermittlungskosten nach den Basistarifen anfallen. Er sollte an NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg oder data@nuernbergmesse.de gerichtet werden.

15. Schlussbestimmungen

15.01 Hinsichtlich des mit dem Beteiligungsbeitrag abgelteten Leistungsumfanges wird vollumfänglich auf die BTB verwiesen.

15.02 Hat der Aussteller der NM Aufträge für kostenpflichtige Sonderleistungen erteilt, so werden ihm die dafür angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

15.03 Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die Besonderen Teilnahmebedingungen vor den Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

15.04 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.05 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Nürnberg. Das gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Aussteller Unternehmer, Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. NM ist auch berechtigt, den Aussteller an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

15.06 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der ATB oder BTB ganz oder teilweise unwirksam, unanwendbar oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, die unwirksame, unanwendbare, undurchführbare oder lückenhafte Bestimmung durch eine wirksame, anwendbare, durchführbare und vollständige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich ursprünglich Gewollten möglichst weitestgehend entspricht.

15.07 Schriftform

Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform.